

genden Färsen. Es sind anzukaufen und Neubauern-Umsiedlern gegen Kreditgewährung zuzuteilen:

für das Land Brandenburg	3	400 Kühe oder tragende Färsen
für das Land Mecklenburg	2	100 Kühe oder tragende Färsen
für das Land Sachsen-Anhalt	2	1000 Kühe oder tragende Färsen
für das Land Sachsen	2	1000 Kühe oder tragende Färsen
für das Land Thüringen	5	500 Kühe oder tragende Färsen
insgesamt	10	10 000 Kühe oder tragende Färsen

Ein Mehrangebot an verkaufsfähigen, voll nutzungs-tauglichen Kühen oder tragenden Färsen in einzelnen Ländern ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung II, der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung eines Ausgleiches mit anderen Ländern' sofort zu melden.

(2) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder geben dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung II, der Deutschen Demokratischen Republik monatlich — beginnend mit dem 1. Mai 1951 — einen Bericht über den Stand der Aktion. Geordnet nach Kreisen, muß dieser die Anzahl der zum Verkauf angemeldeten und angekauften Kühe oder tragenden Färsen enthalten.

#### § 5

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder beauftragen die VdgB (BHG) über die Abwicklungsstellen der Genossenschaften, in der Landes- und in der Kreisebene in Zusammenarbeit mit den VdgB (BHG) — Ortsvereinigungen — vorbehaltlich der Gründung der Deutschen Handelszentrale (Zucht- und Nutzvieh) — die Vermittlung der Milchkühe oder tragenden Färsen für Neubauern-Umsiedler durchzuführen.

(2) Die VdgB Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. trifft Vertragsabschlüsse mit dem Verkäufer und Käufer unter Zugrundelegung des durch die Kommission (§ 3 Ziffer 3 Buchst. a) festgelegten Kaufpreises.

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder ordnen an, daß bis zum Abschluß der Aktion sämtliche im freien Handel zum Verkauf angebotenen, voll nutzungs-tauglichen Milchkühe und tragenden Färsen im Alter von 2<sup>h</sup> bis zu 5 Jahren nach den im § 3 Ziffer 3 Buchst. a bezeichneten Preisen ausschließlich an Neubauern-Umsiedler, die keine Kühe besitzen, verkauft werden müssen.

(2) Bei Abgabe der Kühe oder tragenden Färsen für diese Ankaufsaktion ist eine tierärztliche Bescheinigung darüber zu erbringen, daß die Tiere nicht aus einem Ursprungsgehöft oder -ort stammen, die wegen einer anzeigepflichtigen Seuche auf Grund des Viehseuchengesetzes einer Sperre in den letzten 14 Tagen unterlegen haben. Außerdem ist eine kreis-tierärztliche Bescheinigung vorzulegen, wonach das Tier frei von Tuberkulose, Brucellose und Trichomonaöenseuche ist. Der Nachweis der Tuberkulose-freiheit ist durch eine Untersuchung mittels der intrakutanen Tuberkulinreaktion, der der Brucellose-

freiheit durch eine serologische Untersuchung, die nicht länger als 14 Tage vor der Abgabe stattgefunden hat, zu erbringen. Tiere, bei denen kürzlich eine Maul- und Klauenseuche-Impfung auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche vorgenommen worden ist, dürfen erst 14 Tage nach der Impfung erfaßt und transportiert werden. Ferner ist eine kreis-tierärztliche Bescheinigung darüber zu erbringen, daß die Kühe mindestens 5. Monat trächtig sind. Bei frischmelkenden Kühen genügt der Termin des Kalbens, der durch den Bürgermeister zu bescheinigen ist.

(3) Die VdgB Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. hat dafür Sorge zu tragen, daß die geforderten Untersuchungen nach Möglichkeit als Sammeluntersuchungen durchgeführt werden. Bei gehäuften Untersuchungen betragen die Untersuchungskosten, die durch den Verkäufer zu tragen sind, je Tier:

- |  |      |     |
|--|------|-----|
| a) auf Trächtigkeit .....                            | 3,—  | DM, |
| b) auf Brucellose einschl. der Blutentnahme .....    | 1,—  | DM, |
| c) auf Trichomonadenseuche .....                     | —,50 | DM, |
| d) auf Tbc einschl. der Kosten des Tuberkulins ..... | 2,—  | DM. |

#### § 7

(1) Die Vermittlungsgebühr der beauftragten Abwicklungsstellen der Genossenschaften bei den VdgB (BHG) Landes- und Kreisverbänden sowie der VdgB Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. beträgt, berechnet auf den Netto-Preis des Tieres:

- |  |       |
|--|-------|
| a) innerhalb der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft ..... | 4%,   |
| b) innerhalb des Kreises .....                           | 6%o,  |
| c) über den Kreis hinaus bis 100 km höchstens .....      | 10%o. |

(2) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Tieres beim Verkäufer bis zur Übergabe an den Käufer entstehen, insbesondere die Kosten für die Beförderung, Fütterung und Pflege bis zu 8 Tagen einschl. Versicherungskosten. Muß die VdgB Bäuerliche Handels-Genossenschaft e. G. das Tier länger als 8 Tage bis zur Übergabe an den Käufer in Pflege behalten, so kann sie vom 9. Tage ab dem Käufer 2,— DM je Tag berechnen.

(3) Außer der Vermittlungsgebühr dürfen beim Nutzviehumschlag über 100 km hinaus dem Käufer die Frachtkosten in der nachweisbar entstandenen preisrechtlich zugelassenen Höhe in Rechnung gestellt werden.

#### § 8

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und die VdgB (BHG) Landesverbände sind verantwortlich für die allseitige Bekanntgabe, umfassende und schnelle Durchführung der Aktion des Ankaufs und der Verteilung der 10 000 Milchkühe oder tragenden Färsen für Neubauern-Umsiedler.

Berlin, den 20. März 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	Ministerium des Innern
Scholz	I.V.: Warnke
Minister	Staatssekretär